

27.11.87

VP - Fz - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 40. Sitzung am
13. November 1987 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)
- Drucksache 11/1142 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes
- Drucksache 11/917 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.12.87

Erster Durchgang: Drs. 314/87

Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrs- finanzierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen und Standard-Gelenkomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung aus den Finanzhilfen für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist bis zu 60 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Die Förderung aus den Finanzhilfen für Fahrzeuge nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist bis zu 30 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 37,5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bundesminister für Verkehr stellt auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen das Programm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 sowie nach Nr. 6, soweit es Fahrzeuge der in § 11 Abs. 1 genannten Unternehmen betrifft, auf; für die übrigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 stellt jedes Land ein Programm auf. Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist das Ziel einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse außerhalb der Verdichtungsräume besonders zu berücksichtigen."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der finanzielle Rahmen für die Programme ergibt sich aus dem auf jedes Land entfallenden prozentualen Anteil an den nach § 10 Abs. 2 Satz 3 zur Verfügung stehenden Mitteln."

4. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Zweckbindung und Verteilung der Mittel

(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind bis zu einem Betrag von zweitausendsechshundert Millionen Deutsche Mark jährlich zu verwenden:

1. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) ergibt,
2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund von Artikel 1 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. In den Jahren 1988 bis 1991 werden von den übrigen Mitteln vorab einhundert Millionen Deutsche Mark für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 zur Verfügung gestellt. Im übrigen entfallen je 50 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 und auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11. Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt

dabei als Teil dieses Vorhabens. Aus den Mitteln für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 und § 11 kann den Ländern vorab ein Betrag von bis zu 100 Millionen Deutsche Mark entsprechend ihren Anteilen nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Betrages bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den Ländern.

(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 können die Länder bis zu 30 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in die Programme nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind.

(4) Länder, deren Finanzbedarf für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 und § 11 geringer ist als 50 vom Hundert des finanziellen Rahmens für ihr Programm zur Förderung des kommunalen Straßenbaus nach § 6 Abs. 2, erhalten auf Antrag vom Jahre 1992 an diesen Differenzbetrag zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben zur Förderung des kommunalen Straßenbaus nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1, die in das Programm nach § 6 Abs. 2 aufgenommen sind."

5. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Führen die Deutsche Bundesbahn oder andere Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden durch, so können auch sie aus den nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln Investitionszuschüsse erhalten."

6. § 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

18.12.87

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Der Bundesrates hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 13. November 1987 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Fünffjahresturnus über die Notwendigkeit einer Anhebung des Plafonds nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu berichten.